

Vereinbarung über Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Vereinstätigkeiten

Zwischen dem

TV Trappenkamp e. V., nachstehend TVT genannt,

dieser vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand,

Herrn Hans-Henning Uhde von Reichenbach und Frau Regina Evenburg

wohnhaft Postfach 1432, 24605 Trappenkamp

wird im Hinblick auf die nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein Folgendes vereinbart:

1. Herr/Frau (nachstehend Ehrenamtler genannt) hat sich bereit erklärt, für den Verein nebenberuflich folgende Arbeiten/Tätigkeiten über ein nichtselbständiges Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen: Tätigkeit
2. Vereinbart wird hierfür, dass diese nichtselbständige Tätigkeiten wöchentlich/monatlich, dies im Zeitraum von Uhrzeit des Zeitraumes Uhr für den Verein erbracht und ausgeführt werden.

Alternativ:

Die zuvor beschriebene Vereinstätigkeit ist ohne genaue zeitliche Festlegung zu erbringen, Herr/Frau verpflichtet sich jedoch, dies in konkreter Absprache mit der Vereinsführung, den erwünschten Leistungserfolg im Vereinsinteresse zu gewährleisten.

3. Der Ehrenamtler erhält für die oben genannten Tätigkeiten eine einmalige/monatlich abzurechnende Pauschalvergütung in Höhe von Euro. Der Betrag ist nach Leistungserbringung zum Ende des Monats zur Auszahlung fällig.
4. Mit dieser Vergütungsregelung ist der gesamte Eigenaufwand für diese Vereinstätigkeit pauschal damit abgegolten. Der Ehrenamtler erklärt, dass bei der Abrechnung des fälligen eigenen pauschalen Aufwandsersatzes der persönliche Ehrenamts-Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG vollumfänglich berücksichtigt werden soll. Der Ehrenamtler versichert weiterhin, dass es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit für den Verein handelt, dieser persönliche Freibetrag in Höhe von 500 Euro auch nicht anderweitig ganz oder teilweise für andere vergleichbare Tätigkeiten/Beschäftigungsverhältnisse in Anspruch genommen wurde.
5. Soweit die vereinbarte Aufwandsentschädigung den persönlichen Jahresfreibetrag von 500 Euro nach § 3 Nr. 26a EStG überschreiten sollte, erfolgt dann eine Vergütungsabrechnung auf der Grundlage eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (400 Euro-Minijob-Verhältnis). Der Ehrenamtler erklärt sich hiermit ausdrücklich bereit, zwecks ordnungsgemäßer Abrechnung, Anmeldung bei der Bundesknappschaft See-Bahn und im Hinblick auf die von Seiten des Vereins zu übernehmenden Pauschalbeiträge, sämtliche in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen abzugeben. Dies ergänzend auch mit der Versicherung, dass es sich um ein dann zeitlich erstes Minijob-Verhältnis für den Verein handelt.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Die Parteien verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

(Ort/Datum)

Für den TVT

Der Ehrenamtler

Bankverbindung:

Hinweis:

Die Neuregelung nach § 3 Nr. 26 EStG mit der Möglichkeit, Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit bis zu einem Betrag von 500 Euro pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen zu können, kann von Seiten der gemeinnützigen Vereine/Verbände oder sonstiger gemeinnütziger Körperschaften bei dem Einsatz/der Beschäftigung von Vereinsmitarbeitern genutzt werden. Es handelt sich bei dieser Regelung um einen persönlichen Jahres-Steuerfreibetrag, der somit von Personen für jegliche nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige Körperschaften bei der Abrechnung von erhaltenen Vergütungen genutzt werden kann. Die Vereinbarung sollte zweckmäßiger Weise bei geringen Aufwandsentschädigungen verwendet werden, also jahresbezogen für einen Gesamtbetrag bis insgesamt 500 Euro ab 2007. Das vorstehende Muster eignet sich daher für geringfügige Mithilfe von Mitgliedern, auch Nichtmitgliedern, gegenüber dem Verein, dies auf dem Status einer nichtselbständigen Beschäftigung. Also gerade für die üblichen Praxisfälle, bei denen bisher schon kleinere Dienstleistungen erbracht wurden und betragsunabhängig dies unter Beachtung der bestehenden lohn- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben vom Verein in seiner Arbeitgeberstellung abgerechnet werden musste.

Hierbei sollte ergänzend Folgendes beachtet werden:

- ? Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, es gelten also in vergleichbarer Weise die gleichen Kriterien nach den Lohnsteuer-Richtlinien wie für den völlig separat zu betrachtenden Übungsleiter-Freibetrag. Bei einer Hauptbeschäftigung darf die Nebenbeschäftigung nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit, dies bezogen auf das Kalenderjahr, betragen. Wobei die nebenberufliche Tätigkeit auch bei Schülern, Studenten, Hausmann/Hausfrau, Rentnern/Pensionären gegeben ist, keine Hauptbeschäftigung daher personengruppenabhängig stets vorausgesetzt wird.
 - ? Die Möglichkeit, bis zu 500 Euro pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei als Aufwandsentschädigung erhalten zu können, besteht jedoch ausdrücklich nur für einen Einsatz im „steuerbegünstigten“ Bereich bei Vereinen/Verbänden etc. Das Gesetz zielt darauf ab, dass man eine geringfügige Entschädigung für den persönlichen Aufwand als steuerfreie Einnahme erhalten kann. Dies egal, ob dies in Teilbeträgen monatlich erfolgt oder, je nach Vereinbarung, ein oder zweimal jährlich ausbezahlt wird. Typische Betätigungsfelder wären hierfür etwa die Erbringung von Aufsichtstätigkeiten, Tätigkeiten als Hallenwart/Platzwart, eine Aufwandsentschädigung für kleinere handwerkliche Leistungen im Vereinsinteresse, etwa für Rasenmähen, kleinere Instandhaltungsarbeiten etc., dies jedoch ausschließlich im steuerbegünstigten Bereich beim Verein. Hierzu zählen z. B. auch die Abrechnung der pauschalen Aufwandsentschädigungen für Trikotwäsche oder andere kleine Dienstleistungen im Vereinsbereich. Denkbar wäre auch die Zahlung einer geringen pauschalen Aufwandsentschädigung etwa für die nebenberufliche Mithilfe auf der Vereinsgeschäftsstelle oder die Zahlung eines Aufwandsersatzes für die Übernahme der Mitgliederverwaltung zuhause, Pflege der Vereins- Homepage o. ä.
 - ? Ein kleiner Vorbehalt- es ist davon auszugehen, dass wie üblich die Sozialversicherung der „Steuer“ folgt. Es fehlt jedoch noch die gesetzgeberisch notwendige Umsetzung dieser Neureglung auch zur Freistellung im Sozialversicherungsrecht per Gesetz, so durch eine notwendige Änderung des SGB IV. Wobei ggf. durch Verwaltungsanweisung diese erwartete Rechtsfolge noch klarstellend vorläufig erfolgen wird bis dahin.
 - ? **Nicht begünstigt** sind jegliche Vergütungen im steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von Vereinen oder Verbänden. Der Freibetrag kann so z. B. nicht für die Mithilfe in der eigenen Vereinsgaststätte, für dortige handwerkliche/gärtnerische Arbeiten oder Mithilfe etwa bei der Durchführung von Vereinsfesten etc. gewährt werden. Wegen der Überprüfung der Beschäftigungsverhältnisse ggf. zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der üblichen Vereinsprüfungen durch das Finanzamt oder die Deutsche Rentenversicherung Bund insgesamt sollte auch zur Vermeidung der Arbeitgeberhaftung/Vereinshaftung als Arbeitgeber auf die trotzdem steuerfreien/steuerbegünstigten Tätigkeitsbereiche unbedingt geachtet werden.
 - ? Die ab dem Steuerjahr 2007 geltende Regelung ist als persönlicher Steuerfreibetrag, nicht als Steuerabzugsbetrag, ausgestaltet. Soweit, wie im Regelfall, eine nichtselbstständige Tätigkeit vorliegt, also quasi eine Arbeitnehmerstellung des sonst ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeiters, kann der Freibetrag nach Leistungserbringung anteilig oder als Jahresfreibetrag berücksichtigt werden. Soweit sachverhaltsbezogen eine selbstständige, nebenberufliche Tätigkeit vorliegt, führt auch dies bei dem Empfänger noch nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen, wenn die Aufwandsentschädigung nicht über 500 Euro pro Jahr liegt.
 - ? Die Regelung nach § 3 Nr. 26a EStG ist strikt zu trennen von der Übungsleiter-Freibetragsregelung. Eine Kombination zur Erhöhung der jeweiligen Freibeträge (2.100 Euro als Übungsleiter-Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG) und dem Ehrenamts-Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (500 Euro) ist grundsätzlich ausge-
-

schlossen. Der Ehrenamts-Freibetrag darf auch nicht im Zusammenhang mit steuerfreien Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 12 EStG bzw. § 3 Nr. 16 EStG) in Höhe von 1.848 Euro zusätzlich gewährt werden. Denkbar wäre allenfalls, dass eine nachweisbare strikte Trennung der verschiedenen Tätigkeitsbereiche vorliegt, dass z. B. ein Vereinsmitarbeiter für nebenberufliche Tätigkeiten den Ehrenamts-Freibetrag erhält, daneben wiederum aufgrund getrennter Vereinbarung für die zusätzlichen, getrennt zu betrachtenden pädagogischen/betreuerischen Tätigkeiten dann den Übungsleiter-Freibetrag dann in Anspruch nehmen könnte.

- ? Die über den neuen Freibetrag abzudeckende Aufwandsentschädigung ist dem Grunde nach mit einer entsprechenden Vereinbarung und Leistungserbringung an den Vereinshelfer auszuzahlen/zu überweisen. Wobei, dies bei einem freiwilligen Verzicht auf die Auszahlung der Vergütung bei Fälligkeit, ein Teil oder der gesamte Betrag auch als Spende dem Verein zufließen könnte. Soweit damit ein freiwilliger Aufwandsverzicht vorliegt, könnte mit Hinweis auch darauf, dass es sich um einen Verzicht auf Aufwendungen handelt, dies unter Verwendung des gültigen Spendenformulars eine Geld-Zuwendungsbestätigung bescheinigt werden. Wobei dann ergänzend der Verein als Empfänger auf die Umbuchung des Aufwands, dann als geflossene Spende im ideellen Bereich, zu achten hat.

Hinweis zum Steuerjahr 2007:

§ 3 Nr. 26a EStG gilt als Jahres-Freibetrag für das gesamte Steuerjahr 2007. Unabhängig von der steuerlichen Betrachtungsweise ist trotz der gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen rückwirkenden Anwendung zum 1.1.2007 ergänzend darauf zu achten, dass der Freibetrag erst bei fälligen/zur Auszahlung kommenden Aufwandsentschädigungen ab Oktober 2007 bis Ende Dezember 2007 angewendet wird. Steuerrechtlich ist es relativ unproblematisch, diesen Jahresfreibetrag für das Jahr 2007 oder 2008 zu nutzen. Die Sozialversicherungsträger vertreten hierzu jedoch die Auffassung, dass dieser Freibetrag z. B. bei bereits abgeschlossenen Abrechnungsvorgängen erst ab Oktober 2007 angewendet werden kann. Zwar tritt das Gesetz nach der Gesetzesfassung rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft. Sowohl die Erhöhung des Übungsleiter-Freibetrags als auch die Freibetrags-Regelung nach § 3 Nr. 26a EStG mit dem Jahresfreibetrag von 500 Euro kann jedoch nicht auf bereits abgeschlossene/abgerechnete Vorgänge bis Ende September genutzt werden. Dies bedeutet, dass man allenfalls für die verbleibenden Monate Oktober bis Dezember 2007 den zur Verfügung stehenden Jahresfreibetrag von 500 Euro aufgeteilt oder als Gesamtbetrag bei fälligen abzurechnenden Vergütungen in diesem Zeitraum nutzen kann.

Soweit es um die Gewährung einer Vorstands-Aufwandsentschädigung geht, sollte zusätzlich geprüft werden, ob die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Findet sich in der Satzung z. B. der Hinweis, dass Vorstandstätigkeiten rein ehrenamtlich ausgeführt werden, ohne Hinweis auf die Möglichkeit einer Zahlung einer Aufwandsentschädigung, müsste dem Grunde nach rein theoretisch zunächst die Satzung auf diese Veränderung angepasst werden. Dies völlig unabhängig von der zutreffenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abrechnung. Es genügt nicht nur ein interner Vorstandsbeschluss, sondern entweder kann die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten im Ehrenamt über die Satzung begründet werden oder es bedarf einer Herbeiführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Wobei nicht unbedingt genaue Beträge festgelegt werden müssen, jedoch die Zustimmung der Mitgliederversammlung als höchstes Organ im Verein vorliegen muss, dass eine wie auch immer der Höhe nach bestimmte Aufwandspauschale gewährt werden darf.

Abschließend: Der neue Ehrenamts-Freibetrag soll zu einer Vereinfachung von Abrechnungsvorgängen beitragen, also ohne zusätzliche Beachtung der sonst wegen der Vergütungsbestandteile in Betracht kommenden Steuer- und Sozialversicherungsfolgen. Damit kann man zumindest den sicherlich im Ehrenamt anfallenden Eigenaufwand über eine Pauschalzahlung ersetzen, statt dem sonst notwendigen Einzelnachweis mit Beleg etc. Neben einer Vorstands-Pauschale für den Eigenaufwand kann, wie zuvor dargelegt, diese Freibetragsregelung durchaus auch für jegliche Mitglieder/auch Nichtmitglieder eingesetzt werden, die nebenberuflich sich für den Verein engagieren. Dies zur angestrebten Abdeckung des Eigenaufwands mit einem Pauschalbetrag, egal ob über monatliche Zahlweise oder entsprechend der Vereinbarung vielleicht auch nur halbjährlich/jährlich dann abgerechnet wird.

Zum zutreffenden Umgang mit dem neuen Ehrenamts-Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG wird im Übrigen noch ein ergänzendes Schreiben des Bundesfinanzministeriums zum Jahreswechsel im Laufe des Jahres 2008 erwartet.

Tipp:

Für die Zahlung von Vorstandspauschalen/ pauschale Entschädigungen für Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer zur Abgeltung des Eigenaufwands ohne Einzelnachweis nach dieser Neureglung mit einem steuerfreien

Einnahmebereich bis 500 Euro ab 2007 sollte das Muster und die ergänzenden Satzungshinweise genutzt werden.

Eine Vereinbarung für ehrenamtliche Tätigkeit im Verein, finden Sie in dieser Mustervorlage.

